

Produkt:	16.01.01 - Hundesteuer
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Frau Lerch
Datum:	07.04.2021 / 02.08.2021

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen / Mitbeteiligung gem. GeschO
Magistrat der Stadt Lampertheim	04.05.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	19.05.2021	
Stadtverordnetenversammlung	20.05.2021	
Magistrat der Stadt Lampertheim	30.08.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	06.10.2021	
Stadtverordnetenversammlung	29.10.2021	

**Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lampertheim
- Vierte Änderungssatzung -**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lampertheim. (Anlage 1)

Oder alternativ Beschlussfassung über die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung, die lediglich eine Verlängerung der Satzung und keine Änderung des § 6 beinhaltet:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lampertheim. (Anlage 2)

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 25.02.2021 stellte die sozialliberale Koalition den Antrag auf Änderung des § 6 Hundesteuersatzung. Demnach soll künftig eine zeitlich unbegrenzte Steuerbefreiung für Hunde gewährt werden, die aus einem Tierheim im Satzungsgebiet erworben wurden. Die bisherige zeitliche Begrenzung der Steuerbefreiung auf 24 Monate soll entfallen.

Entsprechend ihren Aufgaben hat die Verwaltung eine beschlussfähige Änderungssatzung vorbereitet, die dieser Sitzungsvorlage beigefügt ist. Es gehört ebenso zu den Aufgaben der Verwaltung, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sie in der geplanten Satzungsänderung eine Beeinträchtigung des Art 3 Grundgesetz (GG) sieht. Aus dem Grundsatz, dass wesentlich Gleiches auch gleich zu behandeln ist, leitet sich das Gebot der Steuergerechtigkeit ab, wonach gleiche Besteuerungstatbestände nicht zu unterschiedlichen Ergebnissen für die Gesamtheit der Hundehalter führen dürfen.

Besteuert wird das Halten von Hunden per se, konkret der besondere und über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Aufwand einer Hundehaltung.

Dieser Aufwand in Form von Futter-, Tierarzt- und sonstigen Kosten besteht für alle Hundehalter, unabhängig von der Herkunft des Hundes. Eine rechtlich vertretbare Begründung, Hunde aus Tierheimen im Satzungsgebiet für deren gesamte Lebenszeit von der Steuer zu befreien ist nicht erkennbar.

Neben der rechtlichen Problematik kann die Beschlussfassung über die Änderung des § 6 Hundesteuersatzung auch erhebliche, den Haushalt belastende, wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen. So besteht die Gefahr, dass nicht nur der geänderte Teil, sondern die gesamte Hundesteuersatzung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht standhält. Mit Vorliegen einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung hätten alle Hundehalter, die zur Zahlung der Hundesteuer herangezogen wurden, einen Anspruch auf Rückerstattung der Steuer. Dies würde nach Verfahrensabschluss rückwirkend bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der 4. Änderungssatzung gelten, mit Ertragsverlusten von über 200.000 € pro betroffenem Jahr.

Für den Zeitraum des Steuerausfalls rückwirkend eine Satzung mit geändertem Inhalt zu beschließen ist nicht möglich, da die Halter bisher steuerbefreiter Hunde dadurch nicht schlechter gestellt werden dürfen. Die Möglichkeit eines Ankündigungsbeschlusses scheidet in diesem Fall aus.

Die Verwaltung spricht sich aus den dargelegten Gründen ausdrücklich gegen die geplante Änderung des § 6 Hundesteuersatzung aus.

Die Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit teilt auch der Hessische Städtetag (HStT), der auf Anfrage zu der geplanten Satzungsänderung Stellung genommen hat. Dieser bewertet bereits eine Steuerbefreiung von einem Jahr als rechtliches Risiko. Aktuell gilt in Lampertheim eine Steuerbefreiung von zwei Jahren. Eine unbegrenzte Steuerbefreiung von Hunden aus Tierheimen beurteilt der HStT als nicht ratsam und führt hierzu in seiner Stellungnahme aus:

„Gegen eine solche Überlegung spricht zunächst die Qualifikation der Hundesteuer als eine traditionelle Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2 a GG (vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.11.1997 - 8 B 224.97 - KStZ1999, 36). In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass die Aufwandsteuern im Sinne des Art.105 Abs. 2 a GG (nur) den besonderen, über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung erfassen und damit die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern (BVerfG, Beschluss vom 6.12.1983 - 2 BvR 1275/79 - BVerfGE65, 325; BVerwG, Urteile vom 10.10.1995 - 8 C 40.93 - BVerwGE99, 303 und vom 6.12.1996 - 8C 49.95 - Buchholz 401.61 Zweitwohnungssteuer Nr. 12 S. 15). Die Hundesteuer ist deshalb eine derartige örtliche Aufwandsteuer, weil das Halten eines Hundes über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgeht und einen -wenn auch unter Umständen nicht sehr erheblichen- zusätzlichen Vermögensaufwand erfordert. Aufwandsteuern beziehen sich nicht notwendigerweise auf „Luxusgegenstände“ (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990 - 8 B 72.90 - Buchholz 11 Art. 105 GG Nr. 16 S. 2). Ferner ist es für die Annahme des Vorliegens einer Aufwandsteuer ohne Belang, welchen Zwecken die Einkommens- oder Vermögensverwendung im Einzelfall dient und aus welchen Beweggründen sie vorgenommen wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 6.12.1983, aaO).

Diese höchstrichterlichen Erwägungen vorweggestellt, muss bedacht werden, dass der Grund der Besteuerung, nämlich der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Aufwand für die persönliche Lebensführung und die hierin zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, auch bei Hundehaltern zum Tragen kommt, die ihren Hund in einem Tierheim erworben haben.

Im Falle einer lebenslangen Steuerbefreiung für im Tierheim erworbene Hunde bliebe bei den Haltern dieser Hunde der Besteuerungsgrund der Aufwandssteuer dauerhaft unbeachtet, ob schon diese im Grunde denselben "außerordentlichen" Lebensaufwand betreiben würden wie die Halter von Hunden, die nicht im Tierheim erworben wurden. Zwar mag diese ungleiche Besteuerung grundsätzlich vergleichbarer Lebenssachverhalte für eine Übergangszeit von zwei Jahren aus Gründen des Tierwohls etc. noch zu rechtfertigen sein.

Jedoch könnte die hierin dem Grunde nach zumindest angelegte Beeinträchtigung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG und dem hieraus abgeleiteten Gebot der Steuergerechtigkeit in Gestalt des Grundsatzes der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit bei einer (noch) längeren Steuerbefreiung einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung nicht mehr zweifelsfrei standhalten.“

Außerkräfttreten - Verlängerung der Satzung

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2009 beschlossene Hundesteuersatzung, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 15.07.2016 tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Unabhängig von der Beschlussfassung über den Antrag zur Ausweitung der Steuerbefreiung sollte daher eine Verlängerung ihrer Gültigkeit um 5 Jahre, bis zum 31.12.2026, beschlossen werden. Die verlängerte Gültigkeit ist in Form der als Anlage 1 beigefügten 4. Änderungssatzung zu beschließen. Sollte auf eine Änderung des § 6 Hundesteuersatzung verzichtet werden, so erfolgt die Beschlussfassung über die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung, die lediglich die Verlängerung der Hundesteuersatzung beinhaltet.

erstellt	gesehen	freigegeben
Lerch Fachdienstleiterin FD 20-2	Ruh Fachbereichsleiter FB 20	Störmer Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen zu Lasten des städtischen Haushalts:

1.	Buchungsstelle bereitgestellte Mittel noch verfügbare Mittel	EUR EUR
2.	Nicht ausreichende verfügbare Mittel () Bei nicht ausreichenden verfügbaren Mitteln kann die Mitteldeckung durch Mehrerträge / Wenigeraufwendungen in Höhe von bei der Buchungsstelle erfolgen. () Die Mitteldeckung muss in Höhe von durch über- / außerplanmäßige Bewilligung gemäß Beschlussvorschlag erfolgen	EUR EUR
3.	Investitionsmaßnahmen () Die bisherigen Auftragsvergaben bewegen sich im Rahmen des Kostenvoranschlages und es ist derzeit keine Überschreitung der Gesamtkosten erkennbar. () Die bisherigen Auftragsvergaben lassen erkennen, dass die ursprünglich projektierten Mittel nicht ausreichend sein werden. Nach dem derzeitigen Stand werden sich die Gesamtkosten um erhöhen.	EUR
4.	Folgekosten () Die Maßnahme verursacht keine Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren () Die Maßnahme verursacht Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren, bestehend aus Personalaufwendungen Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen Finanzierungsaufwendungen Sonstige Aufwendungen	EUR EUR EUR EUR
5.	(x) Keine finanziellen Auswirkungen	
Die Begründung für die Entstehung der Folgekosten ist aus dem Vorlagentext zu entnehmen.		